

- die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft festzustellen und das Europäische Parlament zu verurteilen, der Klägerin den Betrag von 58 700 Euro als Entschädigung für die im Rahmen der Ausschreibung angefallenen Kosten und den Betrag des immateriellen Schadens wegen Rufschädigung zu zahlen sowie einen Sachverständigen zur Bewertung dieses Schadens zu bestellen;
- in jedem Fall dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beanstandet die Entscheidung des Europäischen Parlaments, mit der ihr Angebot betreffend die Ausschreibung EP/DGINFO/WEBTV/2006/0003, Los 2: Inhalte von Sendungen, zur Einrichtung des Web-TV-Kanals des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾, zurückgewiesen wurde.

Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf einen offensichtlichen Fehler in dem Verfahren, das zum Erlass der angefochtenen Entscheidung geführt habe, wegen Unzuständigkeit des Urhebers der Handlung, wegen eines Verstoßes gegen Art. 101 der Haushaltsordnung ⁽²⁾ und wegen eines Verstoßes gegen Art. 149 der Verordnung Nr. 2342/2002 ⁽³⁾.

Zweitens macht die Klägerin geltend, dass das Parlament eine Entscheidung getroffen habe, die im Widerspruch zu der ursprünglichen Entscheidung vom 7. August 2006 stehe, in der ihr der Zuschlag für den Auftrag erteilt worden sei, ohne diese Änderung zu begründen, und dass die in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigten Auswahlkriterien nicht diejenigen seien, die im Zusammenhang mit der ersten Entscheidung des Parlaments angewandt worden seien, und als solche auch nicht in der Ausschreibung beschrieben seien. Gegen die dort enthaltenen Auswahlkriterien sei folglich verstoßen worden ebenso wie gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie gegen die Begründungspflicht.

⁽¹⁾ Bekanntmachung „Web-TV-Kanal des Europäischen Parlaments“ (ABl. 2006, S 87-91412).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2006 — IBP und International Building Products France/Kommission

(Rechtssache T-384/06)

(2007/C 20/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: IBP Ltd (Tipton, Vereinigtes Königreich) und International Building Products France SA (Sartrouville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Clough, QC, und A. Aldred, Solicitor)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen in Bezug auf den Zeitraum vom 23. November 2001 bis 1. April 2004 betrifft;
- in jedem Fall die auferlegte Geldbuße für nichtig zu erklären oder um einen vom Gerichtshof den gesamten Umständen nach für angemessen erachteten Betrag herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission K(2006) 4180 endg. vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Fittings, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen zusammen mit anderen Unternehmen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festgesetzt, Preislisten, Nachlässe und Rabatte sowie Regelungen für die Einführung von Preiserhöhungen abgesprochen, nationale Märkte und Kunden zugeteilt und andere Geschäftsinformationen ausgetauscht hätten.

Zur Begründung tragen die Klägerinnen vor, dass die Kommission gegen Art. 81 EG verstoßen habe, indem sie zu dem Schluss gekommen sei, dass die Klägerinnen im Zeitraum vom 23. November 2001 bis 1. April 2004 an einer einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG teilgenommen hätten, obwohl die vorliegenden Beweise diese Feststellung nicht stützten.

Darüber hinaus habe die Kommission entgegen Art. 253 EG keine oder nur unzureichende Gründe für ihre Feststellungen angegeben.

Außerdem habe die Kommission ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie Verstöße festgestellt habe, ohne ihren Standpunkt zuvor ihnen gegenüber in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte darzulegen oder ihnen zu ermöglichen, vor Erlass der angefochtenen Entscheidung Stellung zu nehmen.

In Bezug auf die Nichtigerklärung oder Herabsetzung der ihnen auferlegten Geldbuße tragen die Klägerinnen vor, dass

- a) die Kommission Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 ⁽¹⁾, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽²⁾ und Art. 5a der Leitlinien von 1998 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen ⁽³⁾ nicht angewandt habe;
- b) die Kommission der International Building Products France den Betrag von 5,63 Millionen Euro zweimal für dasselbe Verhalten auferlegt habe;
- c) die Kommission die Leitlinien von 1998 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen fehlerhaft angewendet habe; und
- d) die Kommission die Kronzeugenregelung von 1996 ⁽⁴⁾ fehlerhaft angewendet habe.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81] und [82] des Vertrages (ABl. L 13 vom 21.2.1962, S. 204).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

⁽³⁾ Bekanntmachung der Kommission vom 14. Januar 1998 mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“ (ABl. C 9, S. 3).

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996 C 207, S. 4).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — Aalberts Industries u. a./Kommission

(Rechtssache T-385/06)

(2007/C 20/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Aalberts Industries NV (Utrecht, Niederlande), Aquatis France (La Chapelle St. Mesmin, Frankreich) und Simplex Armaturen + Fittings GmbH & Co. KG (Argenbühl-Eisenharz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Wesseling und M. van der Woude)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1, Art. 2a und Art. 3 für nichtig zu erklären;
- Art. 2b Abs. 2 für nichtig zu erklären, soweit Aquatis und Simplex betroffen sind;

— oder, hilfsweise, die den Klägerinnen auferlegte Geldbuße erheblich herabzusetzen;

— der Kommission in beiden Fällen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen beantragen die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission K(2006) 4180 endg. vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Fittings, mit der die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen zusammen mit anderen Unternehmen gegen Art. 81 EG und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festgesetzt, Preislisten, Nachlässe und Rabatte sowie Regelungen für die Einführung von Preiserhöhungen abgesprochen, nationale Märkte und Kunden zugeteilt und andere Geschäftsinformationen ausgetauscht hätten.

Zur Stützung ihrer Klage bringen die Klägerinnen fünf Klagegründe vor, um darzutun, dass die Entscheidung der Kommission auf offensichtlichen Beurteilungsfehlern und Verstößen gegen Art. 81 EG und gegen allgemeine Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung beruhe.

Erstens machen die Klägerinnen geltend, dass Aalberts keinen bestimmenden Einfluss auf das geschäftliche Verhalten ihrer Portfolio-Gesellschaften Aquatis und Simplex Armaturen + Fittings ausgeübt habe und dass sie die Vermutung eines bestimmenden Einflusses widerlegt habe. Die Klägerin Aalberts könne daher nicht für die angeblichen Verstöße von Aquatis und Simplex Armaturen + Fittings verantwortlich gemacht werden.

Zweitens behaupten die Klägerinnen, dass a) einige der ihnen entgegengehaltenen Unterlagen und Erklärungen nicht den streitigen Zeitraum betreffen, da sie sich auf Ereignisse nach dem 1. April 2004 bezögen und b) andere Beweismittel ihnen nicht entgegengehalten werden könnten, weil sie in der an die Klägerinnen gerichteten Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht aufgeführt gewesen seien. Selbst wenn man sie berücksichtigte, bewiesen diese Unterlagen und Erklärungen weder einzeln noch zusammen genommen einen Verstoß der Klägerinnen gegen Art. 81.

Drittens belegten die Beweismittel, auf die sich die Kommission stütze, nicht in rechtlich hinreichender Weise, dass das umfassende Kartell nach den Nachprüfungen im April 2001 noch fortgesetzt worden sei. Auch enthalte die angefochtene Entscheidung keinerlei Rechtfertigung dafür, dass das Marktverhalten der Klägerinnen mit solch einem behaupteten System in Verbindung gebracht worden sei.

Viertens sei die Geldbuße herabzusetzen, da die Kommission die Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen fehlerhaft angewandt und Fehler bei der Berechnung der Geldbuße durch die rechtswidrige Festsetzung des Ausgangsbetrags begangen habe, weil a) der behauptete Verstoß nicht als „besonders schwer“ qualifiziert werden könne, b) die konkreten Auswirkungen des Verstoßes nicht hinreichend berücksichtigt worden seien und c) der betreffende räumliche Markt zu Unrecht mit dem EWR gleichgesetzt worden sei.